## Rechtsweg:

Mahnverfahren bei Zahlungsverzug des Mietzinses bzw. vertragswidrigem Verhalten



Fristlose Kündigung der Wohnung durch den Vermieter Einleitung der



Räumungsklage d. h., Klage auf Räumung der Wohnung und/oder Zahlung der Mietschuld; Folge: Zahlungs- und/oder Räumungstitel bei ausbleibender Zahlung



Zwangsräumung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher

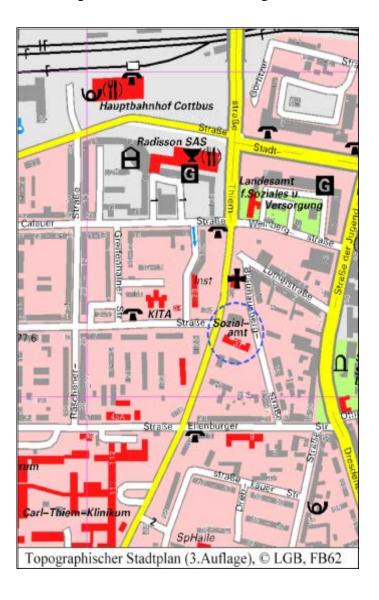


???

NICHT WARTEN, HANDELN!!! DIE ZEIT LÄUFT

#### So können Sie uns erreichen

Zufahrt mit dem PKW über Straße der Jugend/Lutherstr./Brauhausbergstr.





Fachbereich Soziales Thiemstraße 37 03050 Cottbus (1. Etage)



ZUR VERMEIDUNG UND BEHEBUNG VON OBDACHLOSIGKEIT/ BEHEBUNG VERGLEICHBARER NOTLAGEN

# Sprechzeiten:

Di 13:00 – 17:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

# **Kontakt**

Tel: (0355) 612-4801

Fax: (0355) 612-13-Durchwahl E-Mail: Sozialamt@Cottbus.de

Die Fachstelle wurde am 1. Februar 1997 in der Stadtverwaltung Cottbus gebildet und dem Fachbereich Soziales angegliedert.

Leiterin der Fachstelle:

S. Hofsommer Tel: 612-4851, Zi: 119

## Sozialarbeiter/innen:

Beratung bei Mietschulden und vergleichbaren Notlagen:

**G. Kolodziej**, Tel: 612-4859, Zi: 117 Buchstaben: A – G, Z

**B. Gründer**, Tel: 612-4837, Zi: 118 Buchstaben: H - J. R

**G. Karge**, Tel: 612-4891, Zi: 118 Buchstaben: K, L, T

**S. Reinhold,** Tel: 612-4885, Zi: 115 Buchstaben: M - Q, U, V, X, Y

**I. Katoll**, Tel: 612-4840, Zi: 117 Buchstaben: S, St, Sch, W

# Sachbearbeiter/innen:

**B. Nordt**, Tel: 612-4890, Zi: 116 Leistungen nach § 67 ff. SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (A – F, H – L, W)

**M. Göhring**, Tel: 612-4875, Zi: 116 Leistungen nach § 67 ff. SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (G, M – Z, außer W)

**H.-P. Koal**, Tel: 612-4892, Zi: 109 Unterbringung obdachloser Personen, Einweisung in Notunterkünfte, Sozialhilfe während der Inhaftierung, Schuldübernahmen nach § 36 SGB XII

Haus der Wohnhilfe:

Tel: 23132 (K. Härtelt, K. Müller)

Unser Team setzt sich aus Mitarbeitern mehrerer Dienststellen zusammen, u. a. der Fachbereiche Ordnung und Sicherheit, Gesundheit, Jugend, Schule und Sport, Soziales und Stadtentwicklung.

Die Zusammenarbeit qualifizierter Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen ermöglicht der Fachstelle die Entscheidungskompetenz im gesamten Bereich der Wohnungssicherung und – beschaffung bei Wohnungsnotfällen sowie bei der Behebung von Notlagen, die dem Unterkunftsverlust vergleichbar sind (z. B. fehlende Strom-, Wärme- oder Wasserversorgung).

# **Unsere Aufgaben**

- Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen nach Kenntnisnahme eines drohenden Wohnungsverlustes, in der Regel mit der Mitteilung der Räumungsklage durch das Amtsgericht
- **Beratung** über mietrechtliche Situationen und bestehende Hilfemöglichkeiten
- Prüfung und Unterstützung bei Anspruch auf Sozialleistungen: Antragstellungen zu Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Rente, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, Wohngeld, etc.
- Erstellung eines Hilfeplanes zur Mietschuldtilgung in Raten in Abhängigkeit der Rechtslage, der finanziellen und sozialen Situation des Betroffenen
- Verhandlungen mit dem Vermieter, Vermittlung zwischen Mieter und Vermieter bei Mietschulden zur Wohnraumerhaltung

- Zusammenarbeit mit den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bei Mehrfachverschuldung
- Unterstützung bei der Wohnraumversorgung verschuldeter Haushalte und bei unangemessenem Wohnraum
- Begleitung und Unterstützung der Betroffenen bei der Mietschuldtilgung, Überwachung der Einhaltung des Hilfeplanes durch den zuständigen Sozialarbeiter
- Begleitung und Unterstützung auch nach einer Zwangsräumung mit dem Ziel der Wohnraumversorgung (ggf. in betreuten Wohnformen) und Vermeidung erneuter Mietschulden
- Unterbringung obdachloser Personen
- Ambulante oder stationäre Betreuungsleistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Mietübernahme während der Inhaftierung

#### **Unsere Ziele**

- Vermeidung von Obdachlosigkeit/ Minderung vorhandener Obdachlosigkeit
- Rückführung des Bürgers zu Selbsthilfe und Unabhängigkeit
- Aufbau einer realistischen Haushalts- und Lebensführung
- Entschuldung hinsichtlich Forderungen, welche die Unterkunft betreffen (Miete, Energie, Wasser) auch unter Prüfung der Voraussetzungen zur Schuldenübernahme nach den Bestimmungen der §§ 36 (1) SGB XII sowie 24 (1) oder 22 (8) SGB II

Stand: 01.10.2014